



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Im Dunkel der europäischen Geheimdiplomatie

Iswolskis Kriegspolitik in Paris 1911 - 1917 ; Volksausgabe der im Auftrage des Deutschen Auswärtigen Amtes veröffentlichten Iswolski-Dokumente

Der gemeinsame Weg, 1913, die Ziele, 1914

Stieve, Friedrich

Berlin, 1926

4. Buch: Die Kriegsziele 1914-1917

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79837](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79837)

IV. Buch
Die Kriegsziele 1914—1917

16*

Die Ketzerei
1811

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Nr. 242

Paris, den 23. Juli/5. August 1914

Erhielt die Telegramme Nr. 1657 und 1672.

Teilte ihren Inhalt sofort Doumergue mit, der nach Besprechung der Frage mit Poincaré und Viviani mir folgende Antwort gab:

„Die französische Regierung ist mit der Kaiserlichen Regierung einverstanden, daß unter Vermittlung Rußlands Verhandlungen auf Grund der durch den italienischen Botschafter in Petersburg Herrn Sasonow bekanntgegebenen Antworten nach Verständigung von seiten Frankreichs mit England fortgesetzt werden sollen. Wenn Italien in dem gegenwärtigen Krieg Rußland, England und Frankreich seine Unterstützung gewährt, würde die französische Regierung gern damit einverstanden sein, daß Italien bei Friedensschluß ohne Rückwirkung auf nationale französische Forderungen Trentino und Valona erhält, wobei selbstverständlich Serbien und Griechenland ihrerseits territoriale Genugtuung an der adriatischen Küste erhalten.“

Auf meine Frage, was die Wendung „ohne Rückwirkung auf nationale französische Forderungen“ bedeute, antwortete Doumergue, daß sie Elsaß und Lothringen betrifft, deren Rückgabe an Frankreich in jedem Falle sichergestellt werden muß.

Iswolski

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Nr. 250

Paris, den 25. Juli/7. August 1914

Cambon telegraphiert aus London, die englische Regierung habe ihm erklärt, daß sie die Grundlagen annehme, auf denen Sie Italien vorzuschlagen empfehlen, sich Rußland und Frankreich anzuschlie-

Ben, wobei es nach Ansicht der genannten Regierung notwendig ist, Italien auch Triest zu versprechen. Nach Ansicht Greys müssen die Verhandlungen mit Italien durch Vermittlung Rußlands geführt werden. Doumergue telegraphierte Paléologue das endgültige Einverständnis der französischen Regierung, wobei er vorschlägt, die Klausel von den „nationalen Wünschen“ Frankreichs auf die gleichen Wünsche Rußlands und Englands auszudehnen.

Iswolski

*Der russische Außenminister an den
russischen Botschafter in Paris*

Nr. 1711

St. Petersburg, den 25. Juli/7. August 1914

Höchst vertraulich.

Hält es der französische Minister des Äußern für möglich, kraft der engeren Beziehungen zwischen Frankreich und England letzteres zu bewegen, sich Frankreich und Rußland anzuschließen, damit, wenn die Zeit des Friedensschlusses kommt, die Verhandlungen über einen solchen, wie es von unserem Bündnisvertrage mit Frankreich vorgesehen wird, nicht anders als gemeinsam und nach einer gemeinsamen Übereinkunft zwischen Rußland, Frankreich und England geführt werden?

Kopie nach London.

Sasonow

*Der russische Außenminister an den
russischen Botschafter in Paris*

Nr. 2935

St. Petersburg, den 14./27. September 1914

Persönlich. Sehr vertraulich.

(Ch. K. S.) In privaten Unterredungen mit mir und anderen Ministern berührte der französische Botschafter mitunter die Frage der Forderungen, die Rußland nach Beendigung des Krieges erheben kann. Aus sehr geheimer Quelle ist mir bekannt, daß er die diesbezüglichen, ihm gegenüber geäußerten Gedanken seiner Regierung übermittelt hat. Ich würde es für nützlich halten, wenn Eure Exzellenz bei Gelegenheit persönlich von sich aus, und ohne das oben Dargelegte zu erwähnen, das Gespräch auf diese Frage brächten und festzustellen versuchten, welches die Forderungen Frankreichs sein werden.

Sasonow

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Nr. 497 Bordeaux, den 30. September/13. Oktober 1914

Beziehe mich auf Ihr Telegramm Nr. 2935.

Persönlich. Ich hatte Gelegenheit, persönlich von mir aus mit Delcassé über die darin berührte Frage zu sprechen. Delcassé machte den Vorbehalt, daß es zur Zeit noch zu früh sei, „den Pelz des Bären zu verkaufen“, und daß er bislang jede Erörterung dieses Gegenstandes mit seinen Kollegen vermieden habe, gab aber zu, daß es nicht ohne Nutzen sein würde, rechtzeitig die gemeinsamen Ansichten und Wünsche der Verbündeten klarzustellen. Er ist davon überzeugt, daß dabei zwischen Rußland, Frankreich und England keinerlei Meinungsverschiedenheiten entstehen könnten. Er selbst habe sehr oft und ganz offen mit Ihnen gesprochen und sich von der Gleichheit der sowohl von Frankreich als auch von Rußland verfolgten Ziele überzeugen können. Für sich selbst strebe Frankreich in Europa keinerlei Landerwerbungen an, mit Ausnahme selbstverständlich der Rückgabe von Elsaß-Lothringen. In Afrika strebe es ebenfalls nach keinen neuen Erwerbungen und begnüge sich mit der Vernichtung der letzten Überreste der Algecirasakte und der Regulierung einzelner kolonialer Grenzen. Ferner sei das Hauptziel Frankreichs — und darin seien alle drei verbündeten Mächte vollkommen solidarisch — die Vernichtung des Deutschen Reiches und die möglichste Schwächung der militärischen und politischen Macht Preußens. Es sei notwendig, es so einzurichten, daß die einzelnen deutschen Staaten daran selbst interessiert werden. Über die Einzelheiten der künftigen Gestaltung Deutschlands zu reden, sei noch zu früh. England werde wahrscheinlich die Wiederherstellung der Selbständigkeit Hannovers fordern, und dem würden natürlich weder Rußland noch Frankreich Hindernisse in den Weg legen. Schleswig und Holstein müßten zu Dänemark kommen ungeachtet des zweideutigen Verhaltens der dänischen Regierung. England suche ebenfalls nach keinen Eroberungen in Europa, werde aber eine koloniale Erweiterung auf Kosten Deutschlands verlangen, wogegen Frankreich keinen Widerspruch erhebe. Was Rußland anbetrifft, so würden seine territorialen Forderungen in allgemeinen Zügen von selbst bestimmt, und Frankreich sei selbstverständlich von vornherein mit ihnen einverstanden. Außerdem werde Rußland natürlich die Freiheit der Meerengen und in dieser Beziehung ausreichende Garantien verlangen, und hier werde Rußland weitgehende Unterstützung von seiten Frankreichs finden, das in dieser Frage einen für uns nützlichen Einfluß auf England ausüben könne. —

Fortsetzung folgt.

Iswolski

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Nr. 497 Paris, den 30. September/13. Oktober 1914

(Fortsetzung.)

Persönlich. Höchst vertraulich.

Dabei bat Delcassé, indem er sich auf die Verhandlungen berief, die 1913 in Petersburg stattgefunden haben, eindringlich, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die Forderungen und Wünsche Frankreichs die gleichen geblieben sind, mit Ausnahme des unumgänglichen Wunsches, die politische und wirtschaftliche Macht Deutschlands zu vernichten. Die Notwendigkeit dieses Umstandes wird von der sich ergebenden Konjunktur diktiert, insbesondere durch den Eintritt Englands in den Krieg, und die französische Regierung besteht auf der Erreichung dieses Zieles, da sie der Ansicht ist, daß das in gleicher Weise nicht nur für Frankreich, sondern auch für die anderen Staaten und sogar für die ganze Welt wichtig ist.

Iswolski

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Nr. 498 Bordeaux, den 30. September/13. Oktober 1914

Fortsetzung des Telegramms Nr. 497.

Am wenigsten bestimmt sprach sich Delcassé über die Zukunft der österreichisch-ungarischen Monarchie aus. Diese Frage interessiert die Franzosen weit weniger als das Schicksal des Deutschen Reiches. Außerdem muß man, obwohl Delcassé das Gegenteil versichert, im Auge behalten, daß unzweifelhaft gewisse Sympathien der Franzosen für Österreich-Ungarn bestehen, die auf der vollkommen falschen Vorstellung, als ob letzterem ein Streben nach Unabhängigkeit von Deutschland innewohne und auf den von ihm Frankreich in Algeciras geleisteten Diensten beruhen. Eben solche Sympathien bestehen in noch weit stärkerem Maße in England, wovon unter anderem das letzte Blaubuch mit den Berichten Bunsens Zeugnis ablegt. Daher erscheint es mir überaus erwünscht, rechtzeitig und vollkommen bestimmt sowohl das Pariser als auch das Londoner Kabinett mit unseren Ansichten über diese Frage bekanntzumachen. Wenn ich meine persönliche Meinung sage, so lasse ich keine Gelegenheit vorübergehen, um hier auf die Notwendigkeit hinzuweisen, der Habsburger Monarchie ein Ende zu bereiten, da sie einen voll-

kommenen Anachronismus darstellt, und die zu ihrem Bestande gehörigen Völkerschaften, mit Ausnahme der Polen, zu einer selbständigen politischen Existenz aufzufordern. Dabei taucht unfehlbar eine ganze Reihe im höchsten Grade komplizierter politischer, geographischer und ethnographischer Fragen auf, über die man hier sehr wenig, in vielen Fällen aber falsch unterrichtet ist. Eine und vielleicht die wichtigste dieser Fragen ist der künftige Bestand des serbischen Königreichs. Ich bemühe mich, hier den Gedanken an einen einheitlichen und starken serbo-kroatischen Staat mit Ein-schluß Istriens und Dalmatiens in ihn als ein notwendiges Gegengewicht gegen Italien, Ungarn und Rumänien zu verbreiten. Zu diesem Zwecke habe ich Delcassé den hier eingetroffenen bekannten serbisch-kroatischen Politiker, den ehemaligen Abgeordneten des ungarischen Abgeordnetenhauses Supilo, einen eifrigen Vertreter dieses Gedankens, vorgestellt. Meine Beweisgründe bleiben augenscheinlich nicht ohne Eindruck auf Delcassé, doch ich halte es für überaus wünschenswert, ihn eingehend und in autoritativerer Weise mit unserem Plan für die künftige Gestaltung Österreich-Ungarns bekanntzumachen. Delcassé fragte mich unter anderem, wo meiner Meinung nach der künftige Kongreß stattfinden werde. Ich antwortete, daß das wahrscheinlich im letzten Augenblicke entschieden werde, nach meiner persönlichen Meinung aber liege kein Grund dafür vor, daß die Friedensverhandlungen und sogar die vorläufigen Besprechungen zwischen den drei Verbündeten unbedingt unter der Ägide Sir Edward Greys stattfänden, der vor dem Kriege als Bindeglied zwischen den Mächten der Entente und des Dreibundes diene, wozu jetzt kein Bedürfnis mehr vorliegt. Falls Sie nicht den Wunsch haben sollten, die genannten Verhandlungen in Ihren eigenen Händen zu konzentrieren, so scheint mir, daß es am besten wäre, ihre Leitung Delcassé zu überlassen, der in gleicher Weise sowohl in London als auch in Petersburg volles Vertrauen einflößt und über alle dazu notwendigen persönlichen Eigenschaften verfügt.

Iswolski

*Der russische Außenminister an den
russischen Botschafter in Paris*

Nr. 3996

St. Petersburg, den 14./27. November 1914

Persönlich. Zu Ihrer persönlichen Kenntnisnahme.

(Ch. K. S.) Am 27. des verflossenen Oktobers sagte Sir E. Grey dem Grafen Benckendorff, die Frage des Schicksals der Meerengen und Konstantinopels könne im Falle einer Niederlage Deutschlands

nicht anders als in Übereinstimmung mit unsern Wünschen gelöst werden. Ich habe den Grafen Benckendorff beauftragt, sich bei Grey zu bedanken und ihm zu sagen, daß wir von seiner Erklärung mit Befriedigung Kenntnis genommen haben.

Sasonow

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Sehr geehrter Herr Sergei Dmitriewitsch!

Brief

Paris, den 1./14. Dezember 1914

In meinem Telegramm vom 30. September/13. Oktober d. J. unter Nr. 498 habe ich den Gedanken geäußert, daß es erwünscht wäre, beizeiten die Frage des Schicksals der österreichisch-ungarischen Monarchie und speziell des zukünftigen Bestandes des serbischen oder vielleicht serbisch-kroatischen Königreiches zu bearbeiten und der französischen Regierung zu erläutern. Ihnen ist bereits bekannt, daß ich Herrn Delcassé den in Bordeaux eingetroffenen bekannten kroatischen Politiker Herrn Supilo vorgestellt habe, der sowohl mit ihm als auch mit einigen anderen französischen Ministern lange Gespräche geführt hat. Herr Supilo war erstaunt über den bei den französischen Staatsmännern herrschenden Mangel an klaren Vorstellungen und genauen Tatsachen über die die slawische Bevölkerung der Habsburger Monarchie betreffenden Fragen. Er konnte sich zum Beispiel davon überzeugen, daß die Mehrzahl der Franzosen Dalmatien und Istrien ihrer ethnographischen Beschaffenheit nach unbedingt für italienische Länder hält. In Anbetracht dessen bat ich Herrn Supilo wie auch den zeitweiligen Chef unseres Generalkonsulats in Marseille, Herrn Salviati, der während seines Aufenthalts in Fiume die serbisch-kroatischen Verhältnisse gründlich kennengelernt hat, ihre Meinungen über die Bildung eines zukünftigen serbisch-kroatischen Staates und über verschiedene damit in zweiter Linie verbundene Fragen schriftlich niederzulegen.

Die hier beifolgenden sechs Niederschriften der Herren Supilo und Salviati enthalten ein sehr interessantes Material zu der oben erwähnten Frage. Besondere Exemplare dieser Niederschriften habe ich Herrn Delcassé mit dem Bemerkten übergeben, daß ich keineswegs die Verantwortung für die in denselben dargelegten Anschauungen übernehme, daß diese indessen, wie mir schein, ernsthafte Beachtung verdienen.

Außer den oben erwähnten Niederschriften in der serbisch-kroatischen Frage halte ich es für meine Pflicht, Ihnen gleichfalls als interessantes Material eine Schrift über die Frage der Zukunft

Böhmens vorzulegen, die ich von demselben Herrn Supilo erhalten habe und die nach seinen Worten von dem angesehenen tschechischen Politiker Professor Massaryk angefertigt worden ist*).

Empfangen Sie

Iswolski

*Der russische Botschafter in London an den
russischen Botschafter in Paris*

Nr. 163

London, den 22. Februar/7. März 1915

Ich telegraphiere nach Petrograd, indem ich mich auf meine Nr. 162 beziehe.

(Ch. K.) Nicolson sagt, daß Ihr Memorandum über Konstantinopel dem Kabinett unterbreitet wird. Persönlich glaubt er, daß die Freiheit der Meerengen Anregungen und Garantien fordern würde. Er sagte mir, Grey habe an Bertie telegraphiert, er solle sich über die Ansicht der französischen Regierung unterrichten, aber es sei noch keine Antwort eingetroffen. Nicolson empfiehlt, die Besprechungen sehr geheimzuhalten.

Benckendorff

*Der russische Außenminister an den
russischen Botschafter in Paris*

Nr. 1020

St. Petersburg, den 23. Februar/8. März 1915

Da ich leider keinerlei Möglichkeit habe, mich jetzt von hier zu entfernen, es aber für überaus wichtig halte, daß man sich ohne Aufschub über die Hauptbedingungen des künftigen Friedens endgültig ausspricht, scheint es mir höchst erwünscht, daß die französische und die englische Regierung ihre Botschafter in Petersburg besonders bevollmächtigen, über diese Bedingungen in Gemeinschaft mit mir zu beraten. Für den Erfolg der geplanten Verhandlungen wäre es notwendig, daß Paléologue und Buchanan mich mit voller Aufrichtigkeit mit allen diesbezüglichen Ansichten ihrer Regierungen bekannt machen könnten. Meiner Ansicht nach teilen sich die Hauptfriedensbedingungen in drei Kategorien: 1. Bedingungen, die für den einen oder den anderen der Verbündeten unstreitig notwendig erscheinen, da sie seine Lebensinteressen berühren, 2. Bedingungen, hinsichtlich derer gemeinsame Zugeständnisse zulässig sind, zwecks Übereinstim-

*) Diese Denkschrift fehlt.

mung der einzelnen Interessen der drei Verbündeten, und 3. Bedingungen, die die Interessen der Verbündeten nicht unmittelbar betreffen, doch für die Erhaltung des Friedens in der Zukunft und für die Aufrechterhaltung des Bündnisverhältnisses wesentlich sind. — Belieben Sie das oben Dargelegte der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, zu übermitteln, und über das Erfolgte zu telegraphieren.

Gleichlautend nach London.

Sasonow

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Nr. 129

Paris, den 25. Februar/10. März 1915

Aus meinen Gesprächen mit Delcassé gewinne ich den Eindruck, daß er sich endgültig mit dem Gedanken an unseren ungeteilten Besitz Konstantinopels und der Meerengen in den von Ihnen angegebenen Grenzen ausgesöhnt hat und bereit ist, diesen Gedanken vollkommen loyal bei England zu unterstützen. Er wird zweifellos alle seine Bemühungen auf eine möglichst weitgehende Sicherstellung des internationalen Handels in den Meerengen konzentrieren. Genaue Wünsche in dieser Hinsicht wird er mir wahrscheinlich nach der Besprechung dieser Frage mit dem Londoner Kabinett aussprechen. Es ist zu erwarten, daß bei dieser Gelegenheit eine Reihe von Fragen auftauchen wird, die in Ihrer Denkschrift nicht vorgesehen sind. Wenn Sie wünschen, daß ich meine Gespräche mit Delcassé über diesen Gegenstand fortsetze, so muß ich unbedingt wissen, ob beabsichtigt wird, nicht nur den Bosphorus, sondern auch die Dardanellen zu befestigen, ob wir die Bildung irgendeines internationalen Organs von der Art der Donaukommission zulassen, ob die Einrichtung eines Freihafens in Konstantinopel oder einem Teil von ihm beabsichtigt wird, usw. Meiner persönlichen Ansicht nach wäre vorzuziehen, vorläufig sich mit dem erzielten Ergebnis zu begnügen und nicht die Initiative zu weiteren Verhandlungen über die oben genannten Fragen zu ergreifen; derartige Verhandlungen werden zweifellos erfolgreicher sein, wenn es uns im Verlaufe der Ereignisse gelingt, uns tatsächlich an beiden Ufern des Bosphorus festzusetzen und uns somit in der Lage der *beati possidentes* zu befinden. Was die hiesige Presse anbetrifft, so ergreife ich Maßnahmen, um ihr die erforderliche Richtung zu geben, und ich sehe von dieser Seite vorläufig keine besonderen Schwierigkeiten voraus. Gestern verwies Delcassé nochmals und mit besonderer Eindringlichkeit auf die Notwendigkeit, die ganze Sache absolut geheimzuhalten, insbesondere vor Rumänien.

Kopie nach London.

Iswolski

*Der russische Außenminister an den
russischen Botschafter in Paris*

Nr. 1797

St. Petersburg, den 7./20. April 1915

Ich telegraphiere nach London:

(Ch. 410.) Indem ich den dringlichen Wünschen unserer Verbündeten nachgebe, sehe ich mich gezwungen, in die Unterzeichnung des Abkommens mit Italien in der nach meiner Ansicht höchst unbefriedigenden Fassung einzuwilligen, in der England und Frankreich es zu unterzeichnen sich beeilen. Dieser Vertrag ist dem Wesen und der Form nach gleich unbefriedigend. Ich bedaure, daß seine Bestimmungen nur von Grey und Cambon zu zweit ausgearbeitet und mir stets erst nach ihrer Fertigstellung mitgeteilt wurden, wobei meine Abänderungsvorschläge niemals richtig berücksichtigt wurden. Da ich jetzt nicht von neuem einen nutzlosen Streit über Fragen, über die ich in meinen vorhergehenden Telegrammen mich bereits ablehnend ausgesprochen habe, beginnen möchte, erhebe ich keinen Widerspruch mehr dagegen, daß Sie das Abkommen unterzeichnen, sobald Sie die erforderlichen Vollmachten erhalten, zu deren Absendung an Sie ich heute die Allerhöchste Einwilligung erbitte. Dabei bitte ich Sie jedoch, schriftlich folgende Vorbehalte zu machen: Bei der Unterzeichnung der Akte, die in Ihrem Telegramm Nr. 261 dargelegt sind, übergeben Sie Grey und Cambon Noten mit einer Erklärung im Sinne meines Telegramms Nr. 1757, bei Unterzeichnung der Akte jedoch, die in Ihrem Telegramm Nr. 262 erwähnt wird, belieben Sie, schriftlich den Vorbehalt zu machen, daß Rußland bei Annahme der italienischen Bedingungen erstens voraussetzt, daß dem Montenegro bereits gehörenden Teil der adriatischen Küste nicht unter dem Vorwande der Neutralisierung neue Lasten aufgebürdet werden dürfen, und zweitens, daß die Teile der Küste und die Inseln, die jetzt nicht Italien zugesprochen werden, nach Beendigung des Krieges in jedem Falle an Kroatien, Serbien und Montenegro gemäß der von mir vorgeschlagenen Abänderung zum Artikel 5 kommen.

Sasonow

Vertrag Italiens mit den Verbandsmächten vom 26. April 1915

Der italienische Botschafter in London Marchese Impèriali hat auf Befehl seiner Regierung die Ehre, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sir E. Grey, dem französischen Botschafter (in London) Herrn Cambon und dem russischen Botschafter (in London) Graf Benkendorff nachfolgende Denkschrift zu übermitteln:

§ 1. Zwischen den Generalstäben von Frankreich, Großbritannien, Rußland und Italien soll unverzüglich eine Militärkonvention geschlossen werden. Diese Konvention bestimmt das Mindestmaß der Streitkräfte, welche Rußland gegen Österreich-Ungarn in dem Fall in Bewegung setzen soll, wenn dieses Land alle seine Kräfte gegen Italien richten sollte, sofern Rußland sich entschließen würde, sich hauptsächlich auf Deutschland zu stürzen. Durch die genannte Militärkonvention sollen in gleicher Weise die einen Waffenstillstand betreffenden Fragen geregelt werden, soweit solche ihrem Wesen nach zu dem Verfügungsbereich des Armeekommandos gehören.

§ 2. Italien verpflichtet sich seinerseits, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einheitlich mit Frankreich, Großbritannien und Rußland den Feldzug gegen alle mit ihnen kriegführenden Staaten zu führen.

§ 3. Die Seestreitkräfte Frankreichs und Großbritanniens sollen Italien ungeschwächten aktiven Beistand bis zur Vernichtung der österreichischen Flotte oder bis zum Augenblick des Friedensschlusses gewähren. Zwischen Frankreich, Großbritannien und Italien soll unverzüglich eine Marinekonvention abgeschlossen werden.

§ 4. Bei dem kommenden Friedensschluß soll Italien erhalten: Das Gebiet des Trentino, ganz Südtirol bis zu seiner natürlichen geographischen Grenze, als welche der Brenner anzusehen ist; Stadt und Gebiet von Triest, die Grafschaften Görz und Gradiska; ganz Istrien bis zum Quarnero mit Einschluß Voloskas und den istrischen Inseln Cherso und Lussin und gleichfalls den kleineren Inseln Plawnica, Unie, Canidole, Palazzoli sowie den Inseln St. Peter von Nemb, Asinello und Gruica nebst den benachbarten Inseln.

Anmerkung 1. In Ergänzung des § 4: Die Grenze soll durch folgende Punkte gezogen werden: Von dem Gipfel des Umbrail in nördlicher Richtung bis zum Stilfser Joch und weiter auf der Wasserscheide der Rätischen Alpen bis zu den Quellen der Flüsse Etsch und Eisack, danach über die Reschen-Scheideck, den Brenner und die Ötztaler und Zillertaler Alpen. Danach soll die Grenzlinie sich nach Süden wenden, das Gebirge von Toblach schneiden und bis zur jetzigen Grenze von Krain gehen, die sich auf den Alpen hinzieht; dieser folgend, wird sie bis zu den Bergen von Tarvis gehen, dann auf der Wasserscheide der Julischen Alpen über die Höhe Predel, den Berg Mangart, die Berggruppe Triglav und die Pässe von Podbrda, Podlaneskan und Idria verlaufen. Von dort setzt sich die Grenze in südöstlicher Richtung zum Schneeberg fort, so daß das Becken des Flusses Save mit seinen Quellflüssen nicht in das italienische Gebiet fällt. Vom Schneeberg zieht sich die Grenzlinie zur Küste hin, indem sie Castua, Matuglie und Voloska in die italienischen Besitzungen einschließt.

§ 5. In gleicher Weise erhält Italien die Provinz Dalmatien in ihrer jetzigen Gestalt mit Einschluß von Lissarik und Trebinje im Norden und allen Besitzungen bis zu einer von der Küste bei Kap Planka nach Osten auf der Wasserscheide gezogenen Linie im Süden, so daß auf diese Weise alle an dem Lauf der bei Sebenico mündenden Flüsse wie Cikola, Kerka und Budisnica mit allen ihren Quellflüssen gelegenen Täler in den italienischen Besitz fallen. In gleicher Weise werden Italien alle nördlich und westlich der dalmatischen Küste gelegenen Inseln zugesprochen, beginnend mit den Inseln Premuda, Selve, Ulbo, Skerda, Maon, Pago und Puntadura usw., im Norden bis Melada, im Süden unter Hinzufügung der Inseln St. Andrea, Busi, Lissa, Lesina, Torcola, Curzola, Cazza und Lagosta mit allen zu ihnen gehörigen Klippen und Eilanden, sowie Pelagosa, aber ohne die Inseln Groß- und Klein-Zirona, Bua, Solta und Brazza.

Der Neutralisierung unterliegen: 1. Die ganze Küste von Kap Planka im Norden bis zum Süden der Halbinsel Sabbioncello und im Süden mit Einschluß der ganzen genannten Halbinsel in das neutralisierte Gebiet; 2. ein Teil der Küste, beginnend von einer zehn Werst südlich des Kap Alt-Ragusa gelegenen Stelle bis zum Flusse Wojusa im Süden, so daß in die Grenzen der neutralisierten Zone die ganze Bucht von Cattaro mit ihren Häfen Antivari, Dulcigno, San Giovanni di Medua und Durazzo fallen, wobei die aus der von den vertragschließenden Parteien im April und Mai 1909 aufgestellten Deklaration hervorgehenden Rechte Montenegros nicht beeinträchtigt werden dürfen. In Anbetracht jedoch, daß diese Rechte nur für die gegenwärtigen Besitzungen Montenegros anerkannt wurden, dürfen sie in der Folge nicht auf diejenigen Länder und Häfen ausgedehnt werden, welche in Zukunft Montenegro zugeteilt werden können. Auf diese Weise unterliegt auch in Zukunft der Neutralisierung kein Teil der jetzt Montenegro gehörenden Küste. In Kraft bleiben die Beschränkungen betreffend den Hafen Antivari, mit welchen im Jahre 1909 Montenegro selbst sich einverstanden erklärt hat; 3. endlich die Inseln, welche Italien nicht zugewiesen werden.

Anmerkung 2. Die folgenden Länder am Adriatischen Meer werden von den Mächten des Vierverbandes den Gebieten Kroatiens, Serbiens und Montenegros zugeteilt: Im Norden des Adriatischen Meeres die ganze Küste, beginnend von der Bucht Volosca an der Grenze Istriens bis zur Nordgrenze Dalmatiens mit Einschluß der ganzen jetzt zu Ungarn gehörigen Küste, der ganzen Küste Kroatiens, des Hafens Fiume und der kleinen Häfen Novi und Carlopago sowie auch der Inseln Velia, Pervicchio, Gregorio, Goli und Arbe; im Süden des Adriatischen Meeres, wo Serbien und Montenegro interessiert sind, die ganze Küste von Kap Planka bis zum Flusse Drina mit den wichtigsten Häfen Spalato, Ragusa, Cattaro, Antivari, Dulcigno und

San Giovanni di Medua und mit den Inseln Groß-Zirona, Bua Solta, Brazza, Jaklian und Calamotta.

Der Hafen Durazzo kann einem unabhängigen mohammedanischen Staate Albanien zugeteilt werden.

§ 6. Italien erhält zu vollem Eigentum Valona, die Insel Sasseno und ein genügend umfangreiches Gebiet, um es in militärischer Hinsicht zu sichern, annähernd von dem Flusse Wojusa im Norden und Osten bis zur Grenze des Bezirks Chimara im Süden.

§ 7. Wenn Italien das Trentino und Istrien gemäß § 4, Dalmatien und die Inseln des Adriatischen Meeres gemäß § 5 sowie den Busen von Valona erhält, soll es im Falle der Bildung eines kleinen autonomen neutralisierten Staates in Albanien sich nicht dem möglichen Wunsche Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands nach Aufteilung der nördlichen und südlichen Grenzstriche Albanien zwischen Montenegro, Serbien und Griechenland widersetzen. Der südliche Küstenstrich von der Grenze des italienischen Gebiets Valona bis Kap Stiloa unterliegt der Neutralisierung.

Italien wird das Recht in Aussicht gestellt, die äußeren Beziehungen Albanien zu leiten; in jedem Falle ist Italien verpflichtet, sich mit der Überlassung eines genügend umfangreichen Gebietes an Albanien einverstanden zu erklären, so daß westlich von dem Ochrida-See letzteres gemeinsame Grenzen mit Griechenland und Serbien erhält.

§ 8. Italien erhält zu vollem Eigentum alle von ihm jetzt besetzten Inseln des Dodekanes.

§ 9. Frankreich, Großbritannien und Rußland erkennen grundsätzlich das Interesse Italiens an der Erhaltung des politischen Gleichgewichts im Mittelmeer an, sowie das Recht, bei einer Teilung der Türkei einen gleichen Anteil wie die genannten drei Staaten an dem Bassin des Mittelmeeres zu erhalten, und zwar in dem Teil, welcher an die Provinz Adalia anstößt, wo Italien schon besondere Rechte erworben hat und die in der italienisch-britischen Konvention erwähnten Interessen besitzt. Die danach in den Besitz Italiens fallende Zone wird entsprechend den Lebensinteressen Frankreichs und Großbritanniens seinerzeit genauer abgegrenzt werden. Auf gleiche Weise sollen die Interessen Italiens auch in dem Falle Beachtung finden, wenn die territoriale Unversehrtheit der asiatischen Türkei durch die Mächte auch für einen weiteren Zeitabschnitt aufrechterhalten werden, und wenn nur eine Abgrenzung zwischen den Einflußsphären stattfinden sollte. Wenn in diesem Falle Frankreich, Großbritannien und Rußland während des gegenwärtigen Krieges einige Gebiete der asiatischen Türkei besetzen sollten, so soll das ganze an Italien grenzende und oben genauer bezeichnete Gebiet an Italien überlassen werden, welches auch das Recht zu seiner Besetzung erhält.

§ 10. In Lybien werden Italien alle diejenigen Rechte und Ansprüche zuerkannt, welche auf Grund des Vertrages von Lausanne bis jetzt noch dem Sultan zustanden.

§ 11. Italien erhält denjenigen Teil der Kriegskontribution, welcher dem Maß seiner Opfer und Anstrengungen entspricht.

§ 12. Italien tritt der von Frankreich, England und Rußland aufgestellten Deklaration bei, nach welcher Arabien und die heiligen Stätten der Mohammedaner einer unabhängigen mohammedanischen Macht überlassen sind.

§ 13. Im Falle der Erweiterung des französischen und englischen Kolonialbesitzes in Afrika auf Kosten Deutschlands erkennen Frankreich und Großbritannien grundsätzlich das Recht Italiens an, für sich gewisse Kompensationen im Sinne einer Erweiterung seiner Besitzungen in Erythraa, im Somaliland, in Lybien und in den an Kolonien Frankreichs und Englands grenzenden Kolonialgebieten zu verlangen.

§ 14. England verpflichtet sich, die unverzügliche Realisierung einer Anleihe in Höhe von nicht weniger als fünfzig Millionen Pfund Sterling zu günstigen Bedingungen auf dem Londoner Markte zu erleichtern.

§ 15. Frankreich, England und Rußland nehmen die Verpflichtung auf sich, Italien darin zu unterstützen, daß Vertreter des Heiligen Stuhles zu irgendwelchen diplomatischen Schritten betreffend den Abschluß eines Friedens oder der Regulierung von Fragen, die mit dem gegenwärtigen Krieg zusammenhängen, nicht zugelassen werden sollen.

§ 16. Der vorliegende Vertrag soll geheimgehalten werden. Was den Anschluß Italiens an die Deklaration vom 5. September 1914 betrifft, so wird diese Deklaration der Öffentlichkeit übergeben werden, sobald der Krieg durch Italien oder an Italien erklärt worden ist.

Nach Kenntnisnahme der vorliegenden Denkschrift sind die entsprechend hierzu bevollmächtigten Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands mit dem gleicherweise von seiner Regierung für diese Angelegenheit bevollmächtigten Vertreter Italiens dahin übereingekommen: Frankreich, Großbritannien und Rußland erklären ihr volles Einverständnis mit der vorliegenden Denkschrift, die ihnen durch die italienische Regierung vorgelegt ist. In bezug auf die §§ 1, 2 und 3, betreffend das Einvernehmen über die Heeres- und Flottenunternehmungen aller vier Mächte, erklärt Italien, daß es in möglichst naher Zukunft und in jedem Falle nicht später als einen Monat nach Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments durch die vertragschließenden Teile aktiv auftreten werde.

Das Vorliegende haben in London in vier Exemplaren am 26. April 1915 unterzeichnet und mit ihren Siegeln beglaubigt:

Sir Edward Grey

Cambon

Marchese Imperiali

Graf Benckendorff

(Iswestija vom 28. November 1917.)

*Bündnisvertrag zwischen
Großbritannien, Frankreich, Italien, Rußland und Rumänien
vom 4./17. August 1916*

Art. 1. Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland garantieren die territoriale Integrität des rumänischen Königreiches in der ganzen Ausdehnung seiner gegenwärtigen Grenzen.

Art. 2. Rumänien verpflichtet sich, Österreich-Ungarn den Krieg zu erklären und es anzugreifen, gemäß den durch die Militärkonvention festgesetzten Bedingungen. Rumänien verpflichtet sich in gleicher Weise, von der Kriegserklärung an alle wirtschaftlichen Beziehungen und jeglichen Handelsaustausch mit allen Feinden der Alliierten abubrechen.

Art. 3. Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland erkennen Rumänien das Recht zu, die im Art. 4 angegebenen und begrenzten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu annektieren.

Art. 4. Die Grenzen der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gebiete sind wie folgt festgesetzt:

Die Grenzlinie wird am Pruth beginnen, und zwar an einem Punkte der gegenwärtigen Grenze zwischen Rußland und Rumänien bei Novosselitza und an diesem flußabwärts entlang laufen bis zur Grenze Galiziens, wo der Czeremos in den Pruth mündet. Darauf wird die Grenzlinie der Grenze Galiziens und der Bukowina und der von Galizien und Ungarn bis nach Stog, Höhe 1655, folgen; von dort wird sie der Wasserscheide der Tisza und des Viso folgen, um die Tisza beim Dorf Trebusa flußaufwärts ihrer Einmündungsstelle in den Viso zu erreichen. Von diesem Punkte wird sie dem Talweg der Tisza bis 4 Kilometer stromabwärts von deren Vereinigung mit dem Szamos folgen, das Dorf Vassaros-Nameny Rumänien überlassend. Die Grenzlinie wird sodann in südsüdöstlicher Richtung bis zu einem Punkt 6 Kilometer östlich der Stadt Debreczen weiterverlaufen. Von diesem Punkte aus wird sie nach dem Crisch an einem Punkte stromabwärts des Zusammenflusses von dessen beiden Zuflüssen, dem

weißen Crisch und dem schnellen Crisch verlaufen. Sie wird dann die Tisza gegenüber dem Dorfe Algyo nördlich von Segedin erreichen, indem sie östlich der Dörfer Orshaza und Bekessamsoun vorbeiläuft; 3 Kilometer vom letzteren entfernt wird sie eine kleine Biegung machen. Von Algyo an wird die Grenzlinie dem Talweg der Tisza bis zu ihrer Einmündungsstelle in die Donau und schließlich dem Talweg der Donau bis zur gegenwärtigen Grenze Rumäniens folgen.

Rumänien verpflichtet sich, gegenüber Belgrad innerhalb einer später zu bestimmenden Zone keine Befestigungen zu bauen und dort nur die für den Polizeidienst notwendigen militärischen Kräfte zu unterhalten. Die kgl. rumänische Regierung verpflichtet sich, die Serben des Banats zu entschädigen, die unter Aufgabe ihres Eigentums binnen einer Frist von 2 Jahren vom Friedensschlusse an etwa auswandern wollen.

Art. 5. Rumänien einerseits, Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland andererseits verpflichten sich, keinen Separatfrieden und den gemeinsamen Frieden nur mit gegenseitigem Einverständnis und gleichzeitig zu schließen. Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland verpflichten sich ebenfalls, daß im Friedensvertrag die im Art. 4 festgesetzten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie durch die rumänische Krone annektiert werden.

Art. 6. Rumänien wird dieselben Rechte wie seine Alliierten haben in allem, was sich auf die Friedenspräliminarien und -verhandlungen sowie auf die Diskussion der Fragen bezieht, die der Entscheidung der Friedenskonferenz unterworfen sein werden.

Art. 7. Die kontrahierenden Mächte verpflichten sich, diese Konvention bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens geheimzuhalten.

*Das russische Außenministerium an den
russischen Botschafter in Paris*

Nr. 507

St. Petersburg, den 30. Januar/12. Februar 1917

Geheim.

Kopie nach London.

Auf einer Audienz beim Zaren machte Herr Doumergue dem Kaiser Mitteilung von dem Wunsche Frankreichs, sich nach der Beendigung des jetzigen Krieges die Rückgabe Elsaß-Lothringens und eine besondere Stellung für das Saarbecken zu sichern, ferner die politische Abtrennung der linksrheinischen Gebiete von Deutschland zu erreichen und diese auf einer besonderen Grundlage zu organisieren,

damit der Rhein für die Zukunft eine sichere strategische Grenze gegen einen deutschen Einfall bildet. Doumergue sprach die Hoffnung aus, daß die Kaiserliche Regierung sich nicht weigern würde, sofort ihr formelles Einverständnis mit diesen Vorschlägen auszusprechen. Seine Majestät geruhte, sich hiermit prinzipiell einverstanden zu erklären, infolgedessen bat ich Doumergue, sich mit seiner Regierung in Verbindung zu setzen und mir den Entwurf eines Abkommens mitzuteilen, das durch einen Notenwechsel zwischen dem französischen Botschafter und mir formell vollzogen werden könnte. Indem wir auf diese Weise den Wünschen unseres Bundesgenossen entgegenkommen, halte ich es dennoch für meine Pflicht, an den Standpunkt zu erinnern, den die Kaiserliche Regierung im Telegramm vom 9. März 1916, Nr. 948, eingenommen hat: „daß, indem wir Frankreich und England volle Freiheit in der Bestimmung der westlichen Grenzen Deutschlands überlassen, wir unsererseits damit rechnen, daß unsere Verbündeten ihrerseits uns die gleiche Freiheit in unseren Grenzregulierungen mit Deutschland und Österreich-Ungarn einräumen“. Daher gibt uns der bevorstehende Notenaustausch über die von Doumergue angeregte Frage Anlaß, die französische Regierung zu bitten, uns gleichzeitig ihr Einverständnis damit zu bestätigen, daß sie Rußland in der Sache der Bestimmung seiner zukünftigen westlichen Grenzen volle Handlungsfreiheit läßt. Genaue Angaben zu dieser Frage werden wir seinerzeit dem Pariser Kabinett mitteilen. Außerdem halten wir es für notwendig, einen Vorbehalt zu machen bezüglich des Einverständnisses Frankreichs zu der Abschaffung des auf den Alandsinseln ruhenden Servituts nach Beendigung des Krieges. Wollen Sie sich bitte im oben angeführten Sinne mit Briand ausprechen und mir die Ergebnisse telegraphisch mitteilen.

Pokrowski

(Iswestija vom 23. November 1917.)

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Nr. 88

Paris, den 31. Januar/13. Februar 1917

Geheim.

Kopie nach London.

Ich nehme Bezug auf Ihr Telegramm Nr. 507.

Ich habe eben schriftlich dessen Inhalt Briand mitgeteilt, der mir sagte, daß er nicht verfehlen würde, mir die offizielle Antwort der französischen Regierung zu übermitteln, daß er aber schon jetzt in

260

seinem eigenen Namen mir erklären könne, daß die in Ihrem Telegramm ausgesprochenen Wünsche auf keine Schwierigkeiten stoßen werden.

Iswolski

(Iswestija vom 23. November 1917.)

*Note des russischen Außenministers an den
französischen Botschafter in Petersburg*

Nr. 26

St. Petersburg, den 14. Februar 1917

In der Note vom heutigen Tage waren Euer Exzellenz so freundlich, der Kaiserlichen Regierung mitzuteilen, daß die Regierung der Republik beabsichtige, unter die Friedensbedingungen, welche Deutschland vorgeschlagen werden sollen, folgende Forderungen und Garantien territorialer Natur aufzunehmen:

1. Elsaß-Lothringen wird an Frankreich zurückgegeben.
2. Die Grenzen (dieses Gebiets) werden mindestens bis zum Umfange des früheren Herzogtums Lothringen ausgedehnt und sind nach den Wünschen der französischen Regierung festzusetzen, wobei die strategischen Notwendigkeiten berücksichtigt werden müssen, damit auch das ganze Eisenerzrevier Lothringens und das ganze Kohlenbecken des Saarreviers dem französischen Territorium einverleibt wird.
3. Die übrigen linksrheinischen Gebiete, die jetzt zum Bestande des Deutschen Reiches gehören, sollen von Deutschland ganz abgetrennt und von jeder politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Deutschland befreit werden.
4. Die linksrheinischen Gebiete, die dem Bestand des französischen Territoriums nicht einverleibt werden, sollen ein autonomes und neutrales Staatswesen bilden und solange von französischen Truppen besetzt bleiben, bis die feindlichen Reiche endgültig alle Bedingungen und Garantien erfüllt haben werden, die im Friedensvertrage angeführt sein werden.

Euer Exzellenz erklärten mir, daß die Regierung der Republik glücklich wäre, die Möglichkeit zu haben, auf die Unterstützung der Kaiserlichen Regierung bei der Durchführung ihrer Absichten rechnen zu können. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, meines erlauchten Gebieters, habe ich die Ehre, im Namen der russischen Regierung auf die gegenwärtige Note Euer Exzellenz zu erklären, daß die Regierung der Republik auf die Unterstützung der Kaiserlichen

Regierung bei der Durchführung ihrer oben dargelegten Absichten rechnen kann.

Genehmigen Sie usw.

Sasonow

(Iswestija vom 23. November 1917.)

*Der russische Botschafter in Paris an den
russischen Außenminister*

Nr. 168

Paris, den 26. Februar/11. März 1917

Geheim.

Meine Antwort auf das Telegramm Nr. 167.

Nr. 2. — Um die volle Bedeutung der im Jahre 1916 mit der russischen Regierung abgeschlossenen Verträge hervorzuheben, nach denen nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges die Frage bezüglich Konstantinopels und der Meerengen entsprechend den Wünschen Rußlands geregelt werden soll, sowie um den Verbündeten in militärischer und industrieller Hinsicht alle Garantien zu verschaffen, die die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung des Reiches gewährleisten, gesteht die Regierung der französischen Republik Rußland volle Freiheit zu, seine westlichen Grenzen nach seinem Ermessen zu bestimmen.

Iswolski

(Auswärtiges Amt: Dokumente aus den russischen Geheimarchiven. S. 93.)

*Notiz über den Vertrag zwischen Rußland, Frankreich und England
über Elsaß-Lothringen und das linksrheinische Gebiet sowie über die
westlichen Grenzen Rußlands vom Jahre 1917*

Geheimarchiv des Ministers. Sehr geheim.

Während der Anwesenheit des ersten französischen Bevollmächtigten auf der Konferenz der Verbündeten in Petersburg im Jahre 1917 teilte Herr Doumergue den Wunsch Frankreichs mit, daß demselben nach Beendigung des Krieges die Zurückgabe von Elsaß-Lothringen gewährleistet und eine besondere Stellung im Flußtal der Saar zuerkannt, und daß das linksrheinische Gebiet von Deutschland abgetrennt und nach besonderen Grundsätzen organisiert werde, damit künftig der Rhein eine gesicherte strategische Grenze gegen deutsche Einfälle bildet. Herr Doumergue äußerte die Hoffnung, daß die russische Regierung es nicht ablehnen werde, ihrem Einverständnis mit diesen Vorschlägen die nötige Form zu geben.

Hierzu telegraphierte der Minister des Auswärtigen N. N. Pokrowski dem Botschafter in Paris, daß wir unsere Zustimmung zur Erfüllung der Wünsche unseren Verbündeten geben wollen, er es aber für seine Pflicht halte, den Standpunkt, den Sasonow bereits im Februar 1916 entwickelt habe, in Erinnerung zu bringen: Indem Rußland Frankreich und England völlig freie Hand bei Bestimmung der Westgrenze Deutschlands läßt, rechnet es darauf, daß die Verbündeten ihrerseits Rußland die gleiche Freiheit bei der Grenzführung mit Deutschland und Österreich-Ungarn einräumen.

Das Pariser Kabinett schloß sich dem dargelegten Standpunkt an, woraufhin ein Austausch von folgenden zwei diplomatischen Dokumenten stattfand:

1. Durch die Note vom 14. Februar 1917 unterrichtete N. N. Pokrowski Herrn Paléologue von der Zustimmung Rußlands zu den französischen Vorschlägen über die Führung der westlichen Grenzen Deutschlands.

2. Am 11. März 1917 teilte der Botschafter in Paris, Herr Iswolski, den Text der Note des französischen Ministers des Auswärtigen mit, in der Frankreich seine Zustimmung dazu gibt, daß Rußland bei Bestimmung seiner westlichen Grenze volle Freiheit genießt.

(Auswärtiges Amt: Dokumente aus den russischen Geheimarchiven. S. 93.)

